

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 24

Artikel: Vergebung von Staatsarbeiten im Kanton Thurgau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

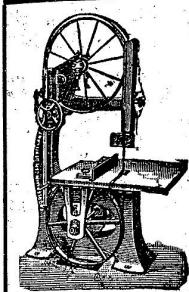
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Holzbearbeitungs-Maschinen

jeder art. + + + finerkannt erstklassiges fabrikat liefert

Gasmotorenfabrik Deutz A.-G. Zürich

abteilung Holzbearbeitungsmaschinen.

2224

Vergebung von Staatsarbeiten im Kanton Thurgau.

Betreffend Vergabeung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat hat der Regierungsrat eine Verordnung erlassen.

Unter dem Titel „Allgemeine Bestimmungen“ wird verfügt, daß Arbeiten, welche vom Staat ausgeführt werden, öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Ausgenommen sind die Arbeiten, welche der Staat selbst in Regie übernimmt. Die Bewerbung kann auf einzelne direkt einzuladende Bewerber beschränkt werden in Fällen dringlicher Natur, oder wenn die Ausschreibung zu keinem Ergebnis geführt hat usw. Wenn der Voranschlag fr. 1000 nicht übersteigt, oder wenn es sich um Notstandsarbeiten handelt und wenn die Ausführung besondere Befähigung erfordert, oder durch Patentschutz beschränkt ist, so kann die Arbeit ohne Ausschreibung vergeben werden. Von der Bewerbung können Unternehmer ausgeschlossen werden, welche frühere Arbeiten nicht vertragsmäßig ausgeführt, kurz vorher wiederholt Arbeiten erhalten oder die Vorschriften betreffend Arbeiterfürsorge nicht befolgt haben. Abschnitt 2 bestimmt, daß die Ausschreibung in den Tagesblättern eventuell in Lokal- oder Fachblättern zu erfolgen habe. Die Ausschreibung soll auf Grund fertiger Projekte erfolgen, die Bedingungen, Gegenstand und Umfang der Arbeit genau umschreiben. Arbeiten, die zu jeder Jahreszeit ausgeführt werden können, sind so frühzeitig auszuschreiben, daß sie in der für das betreffende Gewerbe stillen Zeit ausgeführt werden können. Die Frist zur Einreichung von Angeboten soll mindestens, je nach Umfang der Arbeit 10–14 Tage betragen. Abschnitt 3 und 4 handeln von den genaueren Vorschriften über Einreichung und Eröffnung von Angeboten. Im 5. Abschnitt wird festgelegt, daß für den Aufschlag nicht die niedrigste Forderung, sondern ein in jeder Beziehung amehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung möglichst gewährleistendes Angebot, maßgebend sein soll. Ferner soll bei annähernd gleichwertigen Angeboten auf Teilung oder möglichste Abwechslung unter den Submittenten Bedacht genommen werden, wenn die betreffenden Arbeiten nicht, oder nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen ausgeführt werden können. Von der Berücksichtigung ausgeschlossen sind Angebote, welche Preise fordern, die zu der betreffenden Arbeit in einem solchen Mißverhältnisse stehen, daß eine ordnungsgemäße Ausführung nicht erwartet werden kann (Unterangebote) oder die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlautern Wettbewerbes an sich tragen. Wichtig und zeitgemäß ist auch die Bestimmung, daß von der Berücksichtigung ebenfalls ausgeschlossen sind Angebote von Unternehmern, welche für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten oder Löhne zahlen, oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Ge-

werbe üblichen Löhnen beziehungsweise Arbeitsbedingungen zurückstehen. Als übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohntarifen enthalten sind, die gemeinsam von Unternehmern, Unternehmerverbänden und Arbeiterorganisationen aufgestellt worden sind. Übernommene Arbeiten dürfen nicht an Unterakordanten vergeben werden. Die Unterakorde sind der Behörde zur Genehmigung vorzulegen, und bleibt der erste Unternehmer der Behörde gegenüber für die übernommene Verpflichtung verantwortlich. Um festzustellen, ob ein Bewerber die üblichen Löhne bezahle und billige Arbeitsbedingungen stelle, sind die vergebenden Behörden berechtigt, ihm zur schriftlichen Beantwortung Fragen über die Höhe der Löhne, Arbeitszeit, Zahl der Lehrlinge, Lohnzuschlag für Überstunden u. dgl. vorzulegen. Den bei vergebenen Arbeiten beschäftigten Arbeitern ist der Lohn mindestens alle 14 Tage auszuzahlen. Die Auszahlung darf nicht in einer Wirtschaft erfolgen. Arbeitern, die durch anerkannten Unfall arbeitsunfähig geworden sind, ist auf Verlangen das annähernde Lohnbetrifft alle 14 Tage auszuzahlen. Für Überstunden müssen mindestens 25 Prozent, für Nacharbeit 50 Prozent Lohnzuschlag bezahlt werden, sofern nicht Tarife zwischen Arbeitern und Prinzipalen eine andere Entschädigung vorsehen. Die Arbeiter sind gegen Unfall zu versichern. Bei Bauarbeiten dürfen der Unternehmer und sein Aufsichtspersonal Getränke und Lebensmittel weder selbst an die Arbeiter verkaufen, noch an einem solchen Verkaufe beteiligt sein. Der letzte Abschnitt 6 der Verordnung bezieht sich auf den Vertragsabschluß zwischen Behörden und Unternehmern, der schriftlich abgeschlossen werden muß. Die Vertragsbestimmungen müssen alle der Vergabeung zu Grunde liegenden Bedingungen enthalten, insbesondere betreffend Vollendungs- und Teilstrikt, Zahlungsbedingungen, Konventionalstrafen, Abnahme der Arbeiten, Dauer und Umfang der zu leistenden Garantie. Erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten; dieselben dürfen sich bis auf 90 Prozent des Wertes erstrecken, auf welchen die Arbeit im Moment der Teilzahlung geschätzt werden kann. Die Kautionsumme soll in der Regel 10 Prozent der Nebenahmestrecke nicht übersteigen. Konventionalstrafen sind in der Regel nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht, ihre Höhe soll sich in angemessenen Schranken halten. Auch einen, jedoch nicht gefährlichen Streitparagraphen weist die Verordnung auf, der folgendermaßen lautet: „Streits, welche während der Ausführung der Arbeiten eintreten, sollen in Bezug auf Verlängerung der Vollendungstermine in Betracht gezogen werden, sofern dem Unternehmer kein Verhältnis an der Entstehung desselben nachgewiesen werden kann.“

Die Verordnung tritt mit dem 1. September 1910 in Kraft.

BEVERGIGESEY
WINTERTHUR